

FINANZORDNUNG des FVVG e.V.

I. Haushalts- und Kassenwesen

§1

Wirtschaftlichkeit

Der FVVG ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§2

Haushalt

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben.
4. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
5. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Schatzmeister, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
6. Bei wesentlicher Überschreitung des Haushaltes, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist vom Schatzmeister dem Vorstand ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§3

Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Organe des FVVG dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
2. Der Zahlungsverkehr des FVVG hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
4. Alle Buchungen sind zu belegen. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
5. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.
6. Zur Realisierung der Punkte 1-5 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

§4

Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
2. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des FVVG kann

- a) der Vorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €
 - b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
 - c) In Fällen, in denen der Vorstand vorher nicht befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen, wenn vorher mindestens der Vorsitzende zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.
3. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
 4. Zur Begleichung von Kleinstausgaben ist in der GS eine Handkasse zu führen.

§5 Vorschüsse

1. Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden.
Der Vorschuss muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
2. Neue Vorschüsse an denselben Verantwortlichen können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährter Vorschuss abgerechnet ist.

§6 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Durchführung des Haushaltsplanes einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresabrechnung im III. Quartal des Kalenderjahres durch den Schatzmeister vorzulegen.

In der Jahresabrechnung sind:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltsplanes,
- Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuweisen bzw. zu erläutern.

§7 Kassenprüfung

1. Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben dem Vorstand gegenüber einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein. Zur Klärung auftretender Fragen haben 2 Vorstandsmitglieder anwesend zu sein.
2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.

§8 Kostenerstattung

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im FVVG entstehen, werden nach der Finanzordnung ersetzt. Hierzu gehören auch Personen, die zur Ausschussarbeit/ Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden.

§9 Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht. Es wird erstattet:

- Fahrtkosten
- Tage- und Reisegeld auf Antrag und Beschluss des Vorstandes
- Übernachtungsgelder

Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten etc., werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet werden kann. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur gestattet, wenn damit niedrigere Kosten verbunden sind oder eine wesentliche Zeitersparnis erreicht wird. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Busse, Schiffe/Fähren, Flugzeuge der Touristenklasse) werden die nachgewiesenen, tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 10 Fahrtkosten

Es wird erstattet:

1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrtkosten (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.
3. Für private Kraftfahrzeuge bei Alleinnutzung 0,30 € je km, für jede weitere Person oder Gepäck mit einem Gewicht von mehr als 50 kg im Auftrag eines Organs des FVVG- 0,02 € je km. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) auf der Grundlage des §15 Nr. 5 der Satzung an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 15 Abs.1 b) – e) der Satzung aufgeführten Organe gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des FVVG e.V. 10,00 €. Ausgenommen sind Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter die Kosten tragen.

§12 Übernachtungsgelder

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den FVV oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.

§ 13

Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen bei Veranstaltungen des FVVG

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen und Schiedsrichter sowie weiteren Personen (Ordner, Kassierung, etc.) die zur Durchführung eines Turniers auf Kreisebene eingesetzt werden betragen 30,00 € (Verpflegungspauschale enthalten). Die Zusammensetzung der Wettkampfleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen.
2. Den Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten nach § 10 der Finanzordnung gezahlt.
3. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten bei Pflicht- und Freundschaftsspielen

	Schiedsrichter	SR-Assistenten
Kreisoberliga	24,00€	20,00€
Kreisliga	22,00€	18,00€
Kreisoberliga Frauen/Pokal	20,00€	16,00€
KK A/B Jugend	18,00€	
KK C Jugend	15,00€	
KK D Jugend	10,00€	
Kreispokal Herren	24,00€	20,00€
Kreispokal Alte Herren Ü35 sowie andere Spiele mit SRA	22,00€	18,00€
Kreispokal A/B Jugend	18,00€	
Kreispokal C Jugend	15,00€	
Kreispokal D Jugend	10,00€	

4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, und der Fahrtkosten, auch bei eventuellen Spiel- oder Turnieraussfällen, sind die Platz bauenden Vereine bzw. der Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.
5. Bei Spielaussfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der unter § 13 Ziffer 3. genannter Entschädigung zu zahlen.

§ 14

Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

1. Spiel-, Schiedsrichterbeobachter und Mentoren, die im Auftrage ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten eine Entschädigung von 20,00 €.
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten und ein Reisegeld gemäß §§ 9, 10 und 11 der Finanzordnung des FVVG gezahlt.

§ 15

Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstoßes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.
2. Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so hat dieser Verein dem Spielpartner (reisende Mannschaft) zu ersetzen/ zu zahlen:
die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel.
4. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Sportgerichte in erster Instanz.
5. Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eingetretenen Ereignis.

§ 16

Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:

- Reisekosten gemäß § 9 der Finanzordnung des FVVG
- Honorar gemäß § 17 der Finanzordnung des LFV M.-V.

II. Gebühren und Abgaben

§ 17

Startgebühren

1. Die Startgebühr für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist, wenn kein anderer Termin bekannt gegeben wird, spätestens 14 Tage vor Beginn der Saison an das zuständige Verbandsorgan zu entrichten. Bei nicht fristgemäßer Einzahlung o. Nachweis erfolgt seitens des SPA die Übergabe an das Verbandsgericht.

2. Die Startgebühr beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:

- Kreisoberliga 240,- €
- Kreisliga 200,- €
- Kreisklasse 140,- €
- Alte Herren 140,- €
- A u. B Junioren 50,- €
- C, D, E, F und G Junioren/in 40,- €
- Frauen 110,- €

3. Die Startgebühren für Hallenturniere werden in den Ausschreibungen festgelegt.

§ 18

Spieldurchführungsgebühren

1. Bei Durchführung von internationalen Spielen und internationalen Turnieren ist eine Meldung an das zuständige Verbandsorgan zu geben. Die Meldung ist gebührenpflichtig. Mit der Meldung ist die Gebühreneinzahlung nachzuweisen.

Die Gebühr beträgt für alle Mannschaften des FVVG 5,00 €. Im Juniorenspielbetrieb werden keine Gebühren erhoben.

2. Für Anträge auf Spielverlegung sind im voraus je Spiel Gebühren zu entrichten:

- Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse, Alte Herren 20,- €
- Mädchen/Frauen 20,- €
- Nachwuchs 10,- €.

§ 19

Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch- Wiederaufnahmeverfahren und Berufungsgebühren

1. Für Proteste, Beschwerden, Erlass, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Kreisoberliga, Kreisligen und Kreisklassen Herren, Alte Herren 40,00 €
- Mädchen/Frauen sowie Kreisligen und Kreisklassen A-bis G-Junioren 25,00 €

2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende gebühren zu entrichten:

- Kreisoberliga, Kreisligen und Kreisklassen Herren, Alte Herren 100,00 €
- Mädchen/Frauen sowie Kreisligen und Kreisklassen A-bis G-Junioren 50,00 €

§ 20

Aufnahmegebühr/Abmeldegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im FVVG sowie die Abmeldegebühr beträgt 50,00 € und ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Einzahlung auf das Konto des FVVG ist nachzuweisen.

§ 21

Passgebühren

Richten sich nach der Finanzordnung des LFV M.- V.

§ 22 Spieleinnahmen

1. Bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen und bei den Aufstiegsspielen im Bereich des FVVG verbleiben die Einnahmen bei den platzbauenden Vereinen. Diese tragen auch die Kosten.
2. Für Pokal- und Kreismeisterschaftsendspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung: Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für den Ordnungsdienst, dem Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter sowie entstandene Fahrkosten von Verbandsfunktionären des FVVG e.V. zu zahlen. Die Nettoeinnahmen verbleiben beim platzbauenden Verein. Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.

§ 23 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern

Die Schiedsrichterausbildung im FVVG erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung.

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der FVVG von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben.

§ 24 Mahnggebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des FVVG e.V. im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen:

- 1. Mahnung 5,00 €
- 2. Mahnung 10,00 €

§ 25 Bußgeldkatalog

Der Bußgeldkatalog ist Bestandteil der Finanzordnung und kommt bei Verstößen zur Anwendung.
Siehe Anlage 1

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt zum 21.04.2017 in Kraft.